

ZH_OBERGERICHT SB170164 vom 15. September 2017

ZH Obergericht, 2017-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB170164

FR: ZH_OBERGERICHT SB170164 du 15 septembre 2017

IT: ZH_OBERGERICHT SB170164 del 15 settembre 2017

Erwägungen

E. 20

August 2012 wurde er wegen betrügerischen Konkurses, Betruges, Urkundenfälschung, mehrfachen Verfügens über mit Beschlag belegter Ver-

- 29 - mögenswerte sowie wegen Vergehens gegen das AVIG, mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten, bei 3 Jahren Probezeit, bestraft, wobei 29 Tage Untersuchungshaft auf die Strafe angerechnet wurden. 3. Mit Strafmandat des Kantonalen Steueramtes vom 12. Mai 2016 wurde der Beschuldigte wegen vollendeter Steuerhinterziehung mit Fr. 12'900.– Busse bestraft. Die zweite Vorstrafe aus dem Bereich der Wirtschaftskriminalität ist teilweise einschlägig. Zudem hat der Beschuldigte teilweise während der gemäss Urteil des Obergerichtes vom 20. August 2012 laufenden Probezeit von 3 Jahren und während eines laufenden Strafverfahrens erneut delinquent. Letzteres sowie die bereits einige Zeit zurückliegende Vorstrafe aus dem Bereich der Strassenverkehrsgesetzgebung ist merklich strafe erhöhend zu veranschlagen. 4.4.5. Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperative Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse können eine Strafreduktion von bis zu einem Drittel bewirken (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). Der Grad der Strafminderung hängt aber insbesondere davon ab, in welchem Stadium des Verfahrens das Geständnis erfolgte. Ein Verzicht auf Strafminderung ist zulässig, wenn das Geständnis die Strafverfolgung nicht erleichtert hat, namentlich weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3). Der Beschuldigte bestreitet nach wie vor die wesentlichen Tatvorwürfe. Auch aufrichtige Reue und Einsicht ins Unrecht seiner Taten sind nicht auszumachen. Aus dem Nachtatverhalten ergeben sich daher keine Strafminderungsgründe. 4.5. Der Täterkomponente ist somit wegen Fehlens von Strafminderungsgründen sowie des Delinquierens während eines laufenden Strafverfahrens und

- 30 - der erwähnten Vorstrafen mit einer spürbaren Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe auf 90 Tagessätze Rechnung zu tragen. 4.6. Während die Anzahl der Tagessätze einer Geldstrafe nach dem Verschulden des Täters festgesetzt wird, wird die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt, wobei ein Tagessatz höchstens Fr. 3'000.– betragen darf (Art. 34 Abs. 1 und 2 StGB). 4.6.1. Der Beschuldigte erzielt laut seinen Angaben monatliche Einkünfte von durchschnittlich ca. Fr. 3'000.–. Seine Ehefrau ist ebenfalls erwerbstätig und erzielt gemäss

seinen Angaben ein Einkommen von zwischen Fr. 4'000.– und Fr. 6'000.– pro Monat. Sie trägt den Mietzins von Fr. 2'580.– pro Monat. Über Unterstützungspflichten verfügt der Beschuldigte nicht. Auch Abzahlungsraten be- dient er keine (vgl. vorstehend, Erw. V.4.4.1. f.). Insgesamt erweist es sich somit als angemessen, die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 50.– festzusetzen. 4.6.2. Demzufolge ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 90 Tages- sätzen zu Fr. 50.– zu bestrafen. VI. Vollzug und Widerruf 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Ar- beit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten und höchstens 2 Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Wurde der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Tat zu ei- ner bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von mindestens 180 Tagessätzen verurteilt, so ist der Aufschub nur zulässig, wenn besonders günstige Umstände vorliegen (Art. 42 Abs. 2 StGB).

- 31 - 2. Der Beschuldigte wurde mit Urteils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. August 2012 mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 14 Monaten bestraft. Diese Vorstrafe erfüllt die objektiven Voraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 StGB nicht, weshalb aktuell das Fehlen einer ungünstigen Prognose vorausgesetzt ist. Es ist daher zu prüfen, ob deutliche Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr vorliegen bzw. fehlen. Dabei ist eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzu- nehmen, wobei insbesondere Vorleben, Leumund, Charaktermerkmale und Tat- umstände einzubeziehen sind. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten zudem eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). 3. Der Beschuldigte hat trotz einer bzw. zweier Vorstrafen und laufendem Strafverfahren bzw. laufender Probezeit erneut delinquent. Die bisherigen beding- ten Strafen haben daher ihre Warn- und resozialisierende Wirkung verfehlt. Es lässt sich keine positive Wende im Verhalten des Beschuldigten erkennen. Er wurde zwar seit der vorliegend beurteilten Tat nicht mehr straffällig. Der Tatzeit- raum der vollendeten Steuerhinterziehung liegt weiter zurück (vgl. Urk. 56). Da je- doch die bedingt ausgefallenen Vorstrafen und die Probezeiten den Beschuldigten nicht davon abgehalten haben, weiter straffällig zu werden, ist nicht zu erwarten, er werde durch einen erneuten bedingten Aufschub des Vollzuges der Geldstrafe die nötigen Lehren ziehen und sich inskünftig wohlverhalten. Die Voraussetzun- gen zur Gewährung des bedingten Strafvollzuges sind daher nicht erfüllt, weshalb die Geldstrafe zu vollziehen ist. 4. Im angefochtenen Urteil wurde die mit Urteil des Obergerichtes des Kan- tons Zürich vom 20. August 2012 gewährte Probezeit von 3 Jahren um ein Jahr verlängert und auf einen Widerruf verzichtet. Der Beschuldigte strebt mit seiner Berufung auch einen Verzicht auf diese moderate Probezeitverlängerung an (Urk. 50 S. 2). 4.1. Einem Widerruf des Aufschubes der damaligen Freiheitsstrafe im Beru- fungsverfahren stünde das Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) ent- gegen. Grundsätzlich wäre eine Verlängerung der Probezeit um die Hälfte, mithin

- 32 - um 1 ½ Jahre, möglich gewesen. Vorliegend ist aber auch diesbezüglich das Ver- schlechterungsverbot zu beachten. 4.2. Die Vorinstanz ist im Sinne einer letzten Chance davon ausgegangen, der angeordnete Vollzug der ausgefallenen (unbedingten) Geldstrafe werde den Beschuldigten hinreichend beeindrucken, um sich inskünftig wohlzuverhalten und sah auch angesichts des absehbaren Eintritts des AHV-Alters vom durch die An- klagebehörde ursprünglich beantragten Widerruf ab. Dem ist zu folgen und es somit bei der

vorinstanzlichen Verlängerung der Probezeit um 1 Jahr zu belassen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Bei diesem Verfahrensausgang ist die erstinstanzliche Kostenaufgabe und Festsetzung der Prozessentschädigung (Dispositivziffern 10 bis 12 des vorinstanzlichen Urteils) zu bestätigen (Art. 426 Abs. 1 StPO, Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). 2. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Da der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, sind ihm die gesamten Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird beschlossen: 1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 13. Januar 2017 bezüglich der Dispositivziffern 1

- 33 - teilweise (Schuldpruch betr. Übertretung BetmG), 2 (Freisprüche betr. ungetreue Geschäftsbesorgung und Misswirtschaft), 3 teilweise (Busse), 4 (Ersatzfreiheitsstrafe), 6 teilweise (Vollzug der Busse), 7 (Einziehungen), 8 (Verweis der Zivilklage auf den Zivilweg) und 9 (Kostenfestsetzung) in Rechtskraft erwachsen ist. 3. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziffer 1 dieses Entscheides kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist ferner schuldig der Unterlassung der Buchführung im Sinne von Art. 166 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu Fr. 50.-. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Die mit Urteil des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 20. August 2012 angesetzte Probezeit wird um ein Jahr verlängert. 5. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe und Festsetzung der Prozessentschädigung (Ziff. 10 bis 12) wird bestätigt.

- 34 - 6. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 7'020.- amtliche Verteidigung 7. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten. 8. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – den Privatkläger B. _____ (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Privatklägerschaft, nur sofern verlangt und hinsichtlich ihrer Anträge und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – die Zentrale Inkassostelle der Gerichte, Obergericht des Kantons Zürich, mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die

Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG) – in die Akten Geschäfts-Nr. SB100306 der I. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich

- 35 - – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und B. 9. Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdebedingungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich II. Strafkammer Zürich, 15. September 2017 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. Busmann lic. iur. Neukom

- 36 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.